

Hermann Eberhardt

Zum Verständnis von Nation und Vaterland
(Nationalbewußtsein und Vaterlandsliebe)

Manuskript vom Mai 2005

Inhalt

Ort der „Nation“ gemäß Charta der UN	1
Vielgestaltige Geschichte und Begrifflichkeit.....	3
Nationalität und kultureller Kontext unter ethischer Kontrolle	4
Primat der angestammten Kultur und deren angemessene Pflege – Zu Fragen der Integration (z.B. Religionsunterricht und Kopftuchstreit).....	6
„Vaterlandsliebe“ versus „Patriotismus“ im „Europa der Vaterländer“	10
Vom aufrechten Umgang mit der „Schuld der Väter“.....	12

Daß das Schicksal der (eigenen) Nation bzw. der Bestand des (eigenen) Volkes *und* seiner Kultur nicht gleichgültig sein dürfte, war eine Voraussetzung, aus der ich im Zusammenhang der Frage des Generationenvertrages im Wandel¹ die Notwendigkeit ableitete, dem Geburtenrückgang im „eigenen Land“ über entsprechenden Lastenausgleich entgegen zu wirken. Der Begriff der „Nation“ wurde dabei sozusagen unbesehen eingeführt. Unbesehen sollte er im Kontext ethischer Reflexion indes nicht bleiben, konnten er und seine Derivate doch in der Deutschen Vergangenheit mit höchst fragwürdigen Wertvorstellungen verknüpft sein.

Ort der „Nation“ gemäß Charta der UN

Schaut man auf den derzeit gängigen Sprachgebrauch, erscheint „Nation“ in erster Linie als Wechselbegriff für ein staatlich organisiertes Gemeinwesen. Unter dem Dach der „Vereinten Nationen“ versammeln sich Vertreter unterschiedlicher Staatsgebilde. National-Flagge und National-Hymne dienen als deren Identitätsmerkmal. Zur Olympiade antretende Mannschaften marschieren unter der Flagge ihrer „Nation“ ein. Nordamerikaner legen die Hand auf Herz, wenn ihre Nationalhymne erklingt, um die Verbundenheit mit ihrer Nation zum Ausdruck zu bringen. Wo nach „Nationalität“ gefragt wird, ist in der Regel die Staatsangehö-

1 S. die gesonderte Abhandlung „Sozialsystem an den Grenzen des Wachstums – „Generationenvertrag“ im Wandel“.

rigkeit gefragt. Der Einzelne erscheint als Staatsbürger einem staatlich verfaßten *Gemeinwesen* zugeordnet.

Wie auch immer „Nation“ verstanden wird, sie stellt eine bedeutsame Gestalt menschlichen In-Gemeinschaft-Seins dar und ist als solche nur unter Berücksichtigung der Grundpolarität von Selbst- und In-Gemeinschaft-Sein² angemessen zu fassen. Die „Generalversammlung der Vereinten Nationen“ geht 1948 im ersten Satz ihrer Präambel zur „Allgemeine[n] Erklärung der Menschenrechte“ davon aus, daß „die Anerkennung der allen [einzelnen] Mitgliedern der menschlichen Familie innenwohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet.“ Die Charta der UN versteht die „Vereinten Nationen“ in „Mitgliedsstaaten“ oder auch „Völker“ gegliedert. Sie entspricht dem Willen der „Völker der Vereinten Nationen“. Ihre „Mitgliedsstaaten“ haben sich zur Durchsetzung der „Menschenrechte“ verpflichtet. Sie sehen in der „menschlichen Familie“, will sagen: in der Gemeinschaft *aller* Menschen in ihrer Verbundenheit als Menschenwesen, die höchste Form menschlichen In-Gemeinschaft-Seins und fordern daraufhin, humanen Beziehungsbedingungen entsprechend, die Achtung der Würde jedes menschlichen Individuums in seinem Selbst-Sein. Gemäß Charta der UN erscheint „Nation“ also als eine Zwischeninstanz zwischen der alle Menschen umfassenden Menschheits-Familie und den ihr zugehörigen Individuen – d.h.: von oben wie von unten her relativiert. Für sich genommen ist eine *Nation immer als eine neben anderen* zu sehen. Sich absolut zu setzen, kommt schon von daher nicht in Frage, ist darüber hinaus aber auch gegenüber den ihr Zugehörigen nicht zulässig. Keine Nation darf sich um „nationaler“ Ziele oder Vorstellungen willen über die Menschenrechte ihrer Bürger erheben.³ Natürlich wird niemand, der zwischen Ideal und Wirklichkeit, ethischem Postulat und Realisation nüchtern zu unterscheiden vermag, behaupten, die Allgemeinen Menschenrechte seien weltweit verwirklicht. Doch im Kontext von Beziehungs-Ethik erscheint ihre Forderung ebenso schlüssig wie unabdingbar.

Vielgestaltige Geschichte und Begrifflichkeit

Geht man nun vor dem Hintergrund der entsprechenden UN-Fassung des Nation-Begriffs seiner Vorgeschichte nach, zeigt sich alsbald, wie vielgestaltig unter ihm

2 Ich erinnere an die Ausführungen dazu in Pastorale Ethik, S. 31.

3 Das Diktum „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ erscheint vor diesem Hintergrund ebenso absurd, wie der Spruch: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“! – Das Diktum vom „deutschen Wesen“ geht auf ein Gedicht von Emmanuel Geibel von 1861 zurück. In seiner Sammlung „Heroldsrufe“ heißt es unter der Überschrift „Deutschlands Beruf“ am Schluß: „Und es mag am deutschen Wesen | Einmal noch die Welt genesen!“ Geibel geht es dabei um ein Ende der Uneinigkeiten im „Deutschen Bund“, der 1815 das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ ablöste.

„nationales“ In-Gemeinschaft-Sein begriffen werden kann, und daß dabei stets auch gemeinschaftsförderliche bzw. identitätsstiftende Momente eine Rolle spielen.

Von National-Flagge und -Hymne war schon die Rede. Beide dienen der näheren Identifizierung, übernehmen aber auch Symbolfunktionen und wecken oder binden auf diesem Wege spezielle Zugehörigkeitsgefühle. Im Zusammenhang von „Nation“ geht es dabei um „patriotische“ Gesinnung oder auch „Vaterlands-*liebe*“. Das „Land“, dem ein Mensch zugehört, als *Vaterland* zu bezeichnen, schließt eine (unangefochtene) primäre Bindung ihm gegenüber ein. Wird diese Bindung mit „*Liebe*“ umschrieben, begegnet eine Gestalt von In-Beziehung-Sein, welche Mitmenschen *und* Um-Welt gleichermaßen umfaßt. Sieht die Charta der UN darüber hinaus jeden Menschen als Mitglied der „menschlichen *Familie*“, klingt mit „*Familie*“ ebenfalls primäre Zugehörigkeit an, die als solche natürlicherweise ebenfalls verbindlich ist und prinzipiell nicht von minderem Wert sein kann – auch wenn ihr das Gewicht vaterländischer Umwelt-Bindung fehlt.

Daß das Wort „Nation“ im lateinischen Substantiv ‚natio‘ wurzelt, ist auch für sein Verständnis richtungweisend. ‚Natio‘ meint zunächst „Geburt“ und steht damit für ursprünglich gegebene Bestimmtheit oder Zugehörigkeit, was denn auch aus seinen weiteren Bedeutungen („Volksstamm“, „Gattung“, „Art“, „Sipp-schaft“⁴) hervorgeht. Entsprechend seiner ‚natio‘ findet sich jeder Mensch der Nation/dem Volk, in die/das hinein er geboren wurde, zugeordnet. Wird dabei „Volk“ im Sinne von „Volksstamm“ verstanden, erscheint auch die „*Muttersprache*“ als natürlich zugehöriges Merkmal der Nationalität. Anders sieht es dagegen dort aus, wo unter Volk die „Bevölkerung“ eines über Landesgrenzen oder dynastische Tradition definierten Territoriums verstanden wird. Wer in das „*Heilige Römische Reich Deutscher Nation*“⁵ hineingeboren wurde, wuchs politisch in abendländisch, d.h. römisch-lateinisch geprägter Kultur-Tradition auf und mußte dabei keineswegs der Deutschen Sprache mächtig sein.

Erst wo sich die Staatsform der Demokratie durchsetzt, gewinnt „Nation“ im Sinne eines einheitlich regierten Staatsgebildes Konturen. Daß alle Bürger am Geschick ihres Staates/Landes demokratisch beteiligt sind, eröffnet eine übergreifende Erlebnisgestalt von Gemeinsamkeit, die freilich erst angenommen werden muß, ehe sie wirksam werden kann. Für das Staatsgebilde Österreich-Ungarn bedeutete es seiner Zeit das Ende. Nach dem ersten Weltkrieg zerfällt der Vielvölkerstaat der sogenannten Donaumonarchie in Staatsterritorien, die da und dort den jeweiligen Sprachgrenzen entsprechen. Die demokratische Schweiz fand

4 Ich halte mich hier an die Auskunft des Lateinisch-Deutschen Taschenwörterbuches von F.A. Heinichen.

5 Seit 1512 allgemein gebräuchliche Bezeichnung – erst 1806 aufgelöst.

dagegen längst zu einer „Nation“, in der vier unterschiedliche Sprachen gepflegt werden.

Nationalität und kultureller Kontext unter ethischer Kontrolle

Muttersprache transportiert Kulturtradition. Heutige Österreicher und heutige Deutsche blicken zweifellos auf gemeinsame Kulturtradition zurück und mögen sich der gleichen „Kultur-Nation“ zugehörig wissen. Gleichwohl gehören sie Ländern verschiedener „Nationalität“ an. D.h., was eine „Nation“ nach heutigem Verständnis zusammenbindet, ist in erster Linie ihre politische Verfassung. Durch die Verfassung können sprachlich anders geprägte Minderheiten oder gar mehrere Sprachräume in ein und dieselbe Nation integriert sein. Durch ihre Verfassung finden Schweizer Kantone und Deutsche Bundesländer – hört man etwa darauf, was Bayern von Preußen halten – durchaus unterschiedlicher Prägung zu jeweiliger „nationaler“ Einheit.

Demokratisch gewachsenem Bewußtsein entspricht, das Verständnis von Nation gegenüber verengender Prägung oder Ideologie offen zu halten – seien diese dem primitiven Gemüt noch so naheliegend. In dem Maße, in dem Demokratisches Bewußtsein inzwischen zur Kultur-Tradition gehört, in dem Maße greifen beim Verständnis von Nation auch Prinzipien kultivierten Umgangs mit Fremdem⁶. Wo, wie in Frankreich, Staats-, Sprach- und Alltagskulturgrenze weitgehend übereinstimmen, gibt es da im allgemeinen wenig Probleme. Franzosen fällt es nicht schwer, sich mit ihrem Land zu identifizieren und entsprechenden Nationalstolz zu entwickeln. Jüngere Versuche im Bereich des früheren Jugoslawien, historischen Gegebenheiten zuwider auf dem Wege gewaltsamer „ethnischer Säuberung“ Land, Volk und Sprache (einschließlich Religion) in Einklang zu bringen, zeigen indes, wie schnell – selbst nach dem abschreckenden Beispiel Deutscher Verirrung – *nationalistische* Barbarei immer noch um sich greifen kann. Auch, wo sich, wie etwa in Nordirland, Separationstendenzen an der Konfession festmachen, werden Kräfte sichtbar, die einem offenen Verständnis von Nation zuwider laufen.

Weil Nation eine Gestalt menschlichen In-Gemeinschaft-Seins darstellt, mit der sich die ihr Zugehörigen zu identifizieren gehalten sind, kommen bei ihrem jeweiligen Verständnis immer auch emotionale Kräfte ins Spiel, die der ethischen Kontrolle bedürfen. Ethische Kontrolle setzt ein mit der Erkenntnis, daß Wertbestimmung nur dort lebensstüchtig bleibt, wo polare Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt sind.⁷ Dem Wert-Gut von „Nation“ steht das Wert-Gut allgemeiner humaner Gewiesen- und Verbundenheit sowie das Wert-Gut individueller Men-

6 Ich erinnere an das Kapitel zur Frage des Umgangs mit (den) Fremden in: Ethik, S. 153ff.

7 Ich erinnere an den ersten Abschnitt im Kapitel „Wertepolaritäten“ in: Ethik, S. 37f.

schenrechte gegenüber. Dem Wert-Gut einzelner Bestimmungsfaktoren von Nation korrespondiert das Wert-Gut ihres verbindlichen Zusammenklangs unter den vorfindlichen politischen Voraussetzungen bzw. anerkannten Verfassungsbedingungen. Werden polare Gegebenheiten berücksichtigt, läßt sich alsbald ausmachen, wo einem Zuviel-des-Guten entgegengetreten werden muß.

Sehen wir hier genauer hin. Daß z.B. Religion bzw. religiöse Überzeugung für ihre Anhänger bestimmenden Wert hat, wird niemand bestreiten. Religionspflege verbindet Gleichgesinnte zur religiösen Gemeinschaft. Wo die eigene Religion absolut gesetzt wird, liegt nahe, auch Nation als Religionsgemeinschaft zu figurieren bzw. die eigene Religion zum verbindlichen Merkmal von Nation zu erheben und die eigene Nation dadurch gleichsam zu heiligen.⁸ Bedenkt man, wie viele Jahrhunderte das „Christliche Abendland“ unter dem entsprechendem Junktum durchlief, *obwohl* das Neue Testament bei genauerem Hinsehen dazu keinen Anhalt bietet, wird deutlich, wie fesselnd Religion wirken muß, wenn sie sich – ich denke hier an den Islam – von Hause aus selbstverständlich auch für die Fassung und Regelung des Gemeinwesens zuständig sieht.⁹ Nach muslimischem Muster bestimmt die („wahre“) Religion des Islam das Islamische „Land“ und läßt andere Religionen bestenfalls im Winkel zu.¹⁰ Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 (konfessionelle Geschlossenheit der deutschen Territorien!) unterlag in Deutschen Landen die Konfession der „Landeskinder“ immerhin noch der Entscheidung ihrer jeweiligen Fürsten. Erst im Zuge der sogenannten Aufklärung erscheint im „Christlichen Abendland“ die Zugehörigkeit zum politischen Gemeinwesen von religiöser Einstellung abgekoppelt. Erst vor dem Hintergrund der Aufklärung kann Religion als „Privatsache“ verstanden werden und Toleranz gegenüber Andersgläubigen¹¹ wird zum verfassungsgemäßen Ausweis offener

8 Der Rede vom „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ liegen entsprechende Tendenzen zugrunde.

9 Nach dem Koran regelt Mohammed natürlich auch Fragen des Zusammenlebens. Sure 33 Vers 36 heißt es z.B. in der Übersetzung von Rudi Paret.: „Weder ein gläubiger Mann noch eine gläubige Frau dürfen, wenn Gott und sein Gesandter eine Angelegenheit (die sie betrifft) entschieden haben, in (dieser) ihrer Angelegenheit (frei) wählen. Wer gegen Gott und seinen Gesandten widerspenstig ist, ist (damit vom rechten Weg) offensichtlich abgeirrt.“ Vgl. Sure 24,51f.: „Wenn ... die Gläubigen zu Gott und seinem Gesandten gerufen werden, damit dieser (w. er) (strittige Fragen) zwischen ihnen entscheide, sagen sie nichts anderes als: ‚Wir hören und gehorchen.‘“

10 Dazu weiter unten S. 7.

11 Natürlich eignet ernsthafter Religionsausübung die Überzeugung, mit der eigenen Wahrnehmung der Gottesbeziehung auf richtigem Wege zu sein und für sich selbst dazu keine Alternative zu sehen. Das kann jedoch nicht heißen, andere Gestalten von Gottesbeziehung für unmöglich zu halten und anderen Menschen ihre Religion als solche abzusprechen. Die Größe Gottes, die Jesus vermittelt, verbietet es. Der Islam steckt in einer fundamentalistischen Falle, solange er anderen Glauben mit Unglauben gleichsetzt und Barmherzigkeit Gottes gegenüber den „Ungläubigen“ kategorisch ausschließt.

Lebenshaltung im Sinne der Goldenen (Beziehungs-)Regel. bzw. der Allgemeinen Menschenrechte.

*Primat der angestammten Kultur und deren angemessene Pflege –
Zu Fragen der Integration (z.B. Religionsunterricht und Kopftuchstreit)*

Wehrt damit unsere nationale Verfassung jeglichem fundamentalistisch geprägten Zu-Viel von Religion, kann dies auf der anderen Seite jedoch nicht heißen, die religiöse Prägung des eigenen Landes außer Acht zu lassen. Daß die Kultur unseres Landes wesentlich von der christlichen Religion geprägt wurde, ist nicht zu bestreiten. Auf Schritt und Tritt begegnen ihre baulichen Zeugnisse. Der Deutschen Sprache wirklich mächtig ist erst, wer auch christlich-biblich geprägte Redensarten, Begriffe und Schreibkürzel versteht. Das geläufige Weltbild, Lebensart, Bräuche, Sitte und Moral, erschließen sich in der Tiefe nur dem Traditions- und damit auch hinreichend Religionskundigen. Sicher kann der christlich orientierte *Religionsunterricht* nicht mehr als „missionarische Gelegenheit“ dienen; als allgemeiner Bildungsfaktor behält er seine Bedeutung. Natürlich muß das Fach „Religion“ unter dieser Voraussetzung ein Bildungs- oder Lehrfach *neben* anderen und als solches allein staatlicher Schulaufsicht unterstellt sein. (Abendländisch profilierte) Religion als ordentliches Lehrelement – allein staatlicher Schulaufsicht unterstellt – zielt auf unverzichtbare Erweiterung des Verstehenshorizontes, nicht auf (das konfessionelle) Bekenntnis und läßt überkommene Regelungen, wie etwa besondere Unterrichts- oder Aufsichtrechte der etablierten Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und entsprechende Möglichkeit der Nichtteilnahme, hinter sich.

Mag solche Regelung konservativen Kirchenvertretern nicht gefallen, sie signalisiert nicht nur das Ende der Ära überkommenen landesbezogenen Kirchentums, sondern überholt auch das Toleranzdilemma, das sich in dem Augenblick ergibt, wo (konkurrierende) andere Religionsgemeinschaften gleichberechtigte Berücksichtigung im Lehrplan fordern. Toleranz gegenüber Religionsgemeinschaften und deren je eigener Bekenntnispflege, so lange diese nicht der Landesverfassung zuwider läuft, ist eines, verbindlicher Bildungsunterricht zum Thema der die Kultur der Nation und ihre Regionen prägenden Religion ein anderes.¹² *So selbstverständlich jeder Nation zuzubilligen ist, sich ihrer Identität über die ihr eigene Kulturtradition zu vergewissern, so selbstverständlich gehört auch, was diese Kultur geprägt hat und immer noch prägt, zum spezifischen Bildungsgut der*

12 Solange christliche Feiertage auch staatlich geltende Feiertage sind, sollte jeder Bürger Deutscher Nationalität z.B. wenigstens in der Schule einmal gehört haben, welche Biblischen Geschichten den überkommenen Festtagskalender bestimmen und daß „Vatertag“ nicht der originale Feiertagsname für den Donnerstag 10 Tage vor Pfingsten ist.

Nation.¹³ Dabei wird freilich jede Generation neu entscheiden müssen, was ihr zum Verständnis ihrer Identität zu vermitteln unverzichtbar erscheint.

Schon heute ist mit Mitbürgern zu rechnen, die sich z.B. durch das Läuten von Kirchenglocken bis hin zum einfachen Stundenschlag der Kirchenguhr nicht feierlich oder heimatlich gestimmt, sondern nur gestört fühlen. Vom Kirchturm her die Zeit zu melden, ist im Zeitalter der Digitaluhr für Jedermann sicher nicht mehr notwendig. Als heimatliches Zeichen hat der Stundenschlag vom Turm jedoch noch Gewicht¹⁴. Auf jeden Fall kann über eine Änderung des Brauchs rechtens nur die Mehrheit der Bürger entscheiden. Ob etwa das Kirchengeläut zu gottesdienstlichen und anderen brauchsbedingten Anlässen abgeschafft werden soll, bedarf darüber hinaus weiterer Abwägung. Vaterländischer Brauch lebt vom Brauch. Was als überlebt aufgegeben wird, muß nachweislich überlebt sein.¹⁵

Inkonsequent, abstrakt und jenseits aller Rücksicht gegenüber dem Gewicht vertrauten Herkommens und Brauchs erscheint im Zusammenhang der Frage des Umgangs mit Religion die Forderung, aus der gebotenen Toleranz gegenüber fremder Religionsausübung müsse sich auch eine uneingeschränkte Zulassung ihr zugehöriger Bräuche in der Öffentlichkeit ergeben.¹⁶ Seitdem Religion „Privatsache“ ist, sind Rechte der öffentlichen Pflege mit ihr gegebener Bräuche im Prinzip dem Formenkreis der Gesetzgebung zum Schutz des Kulturguts bzw. der Arterhaltung zuzuordnen. Schutz des Kulturguts beginnt beim Denkmalschutz, unterstützt Traditionsträger, sichert Traditionspflege und fördert den Erhalt lebendigen Brauchtums bis an die Grenze seiner Lebensfähigkeit. Schutz des Kulturguts zieht seine Motivation aus der Verbundenheit mit Vaterland und nationaler Eigenart, hat mit Vaterlands- bzw. Heimatliebe zu tun und nährt sich von Kräften der Ständigkeit im Gegenüber zu kurzfristigen Forderungen des Wandels.¹⁷

Selbstverständlich bleibt der Schutz des Kulturguts mit all seinen Derivaten vom tragenden Interesse der Bevölkerungsmehrheit geleitet und steht füglich auf einem anderen Blatt als die rechtliche Absicherung des Toleranzprinzips oder des vitalen Minderheitenschutzes. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, daß bisher selbst die laizistisch verfaßte Türkei Geistlichen nicht-islamischer Religion

13 Unter dieser Voraussetzung können historisch bedeutsame Kirchen (oder Synagogen) zu staatlich erhaltenen Baudenkmalern werden, selbst wenn sie noch der aktiven Religionsausübung dienen.

14 Menschen, die ob des Stundenschlags der Kirchenguhr nicht schlafen können, stehen Menschen gegenüber, deren Nachtruhe beeinträchtigt ist, wenn der vertraute Stundenschlag fehlt.

15 Den Nachweis liefert das Empfinden der qualifizierten Mehrheit.

16 Sie begegnet dort, wo etwa gefordert wird, der Gebetsruf des Muezzin müsse in Glockenstärke übertragen werden dürfen.

17 Zur Grundpolarität von Ständigkeit und Wandel s. Ethik, S. 32.

schon die öffentliche Führung ihrer Titel in ihrem Staatsgebiet verweigert¹⁸, ergibt sich auch nach der Goldenen Regel im Rahmen unseres Grundgesetzes kein Handlungsbedarf etwa in Sachen islamischen Brauchs. Es kann kein Gebot nationaler Heimatpflege sein und paßt auch nicht zu Religion als „Privatsache“, in Deutschland den auf arabisch vorgetragenen *Gebetsruf* des Muezzin in Glockenlautstärke öffentlich zuzulassen.

Auch hinsichtlich der jüngsten Debatte um das muslimische Kopftuch im aktiven Schuldienst lassen sich entsprechende Kriterien anwenden. Christliche Ordensleute mögen bis auf weiteres in ihrem Habit Schulunterricht geben. Ihr Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, ihre Ordenstracht hat im Verein mit ihrer Person den Erlebniswert eines lebendigen Dokuments ureigener abendländischer Tradition. Mit dem aus der morgenländischen Welt in die Schule importierten Kopftuch steht es in dem Augenblick anders, in dem eine erwachsene Muslimin auch im allgemeinen öffentlichen Schuldienst nicht auf ihr Kopftuch verzichten zu können meint. Hier wird der persönliche Kopftuchbrauch entweder zum *ostentativen* Bekenntnis zur islamischen Geschlechtermoral oder zum Zeichen eines bedenklich beschränkten Horizontes. Vielen Schülern mag das gleichgültig sein. Sie sehen keinen Unterschied zur kopftuchtragenden Rußlanddeutschen aus Kasachstan, ja können das Kopftuch der Lehrerin in ihrer Sprache „kultig“ finden. Wer sich mit der Religion des Islam bzw. mit dem Koran auskennt, wird indes genauer hinsehen. Das Gedankengut der abendländisch-humanistischen Aufklärung und/oder entsprechendes Verständnis für die gängige Lebensart haben schlecht Platz in einem Frauenkopf, der meint, die „Reize der Frau“ vor deutschen Grundschulern mittels Kopftuch „verdecken“ zu müssen.¹⁹

18 Nach Information der Lippischen Landeszeitung vom 8./9.6. 2002, Nr. 130 S. 6, firmiert der deutsche evangelische Pfarrer in Istanbul als Mitarbeiter des deutschen Generalkonsulats und sein Vikar läuft unter „Tourist“ mit. Der Antrag des Pfarrers für seine „Gemeinde, als religiöse Gemeinschaft ebenso wie die Moscheen von Strom- und Wassergebühren befreit zu werden“, wurde von den Istanbuler Stadtwerken abschlägig beschieden – nachdem die Inspektoren der Stadtwerke u.a. feststellten, daß „bei den Gottesdiensten Alkohol getrunken wird.“

19 Im Jahre 2002 begründete (laut Leitartikel der ZEIT vom 11.7.) die Muslimin F. Ludin ihren spektakulären Kampf um die Zulassung als Lehrerin *mit* Kopftuch in einer Deutschen Schule mit diesem Argument und behauptete zugleich, das Kopftuch gehöre einfach zu ihrer Identität und entspreche keiner Koranvorschrift. Damit, daß das Kopftuchgebot so nicht im Koran zu finden ist, hat sie recht. Gleichwohl steht der Koran (noch dazu in fundamentalistischer Auslegung – nach Sure 24 Vers 59 gilt das Bedeckungsgebot erst gegenüber Pubertierenden –) Pate, wenn eine Frau sich auch in Deutschland nur mit Kopftuch (als ehrbare Frau) wohlfühlen kann. Zur Information zitiere ich im folgenden einschlägige Verse aus dem Koran in der Übersetzung Rudi Paretz. Sure 24,30f. heißt es: „Sag den gläubigen Männern, sie sollen (statt jemanden anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, daß ihre Scham bedeckt ist (w. sie sollen ihre Scham bewahren). So halten sie sich am ehesten sittlich (und rein) (w. das ist lauterer für sie). Gott ist wohl darüber unterrichtet, was sie tun. Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemanden anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, daß ihre Scham bedeckt ist (w. sie sollen ihre Scham bewahren), den Schmuck, den sie (am Körper) tra-

Zumindest wird im Beharren auf dem Kopftuch im Unterrichtsdienst eine Loyalitätshemmung sichtbar, die – die Intelligenz einer Studierten und Koran-Unabhängigkeit obendrein vorausgesetzt – fragwürdig viel mit dem Durchsetzen selbstgesetzter Vorstellungen von „Toleranz“ und wenig mit freier Rücksicht auf die Brauchgegebenheiten in Deutschland zu tun hat. In der Presse gab es zur Sache unterschiedliche Meinungen.²⁰ Wie auch immer die zuständigen Instanzen konkret entscheiden – wo Religion bewußt oder unbewußt ins Spiel kommt, entscheidet mit, ob sie sich einen Platz unter den anerkannten Motiven der Traditionspflege erworben hat. Das *muslimische* Kopftuch hat diesen Platz nicht – und sein Weg vom befremdlich befrachteten religiösen Merkmal bis zum folkloristisch einzuordnenden Accessoir ist zumindest von Hause aus noch weit.

Keine Nation kann um ihrer Identität bzw. ihres Zusammenhalts willen innerhalb ihres Verfassungsbereichs das Entstehen einer sogenannten Parallelgesellschaft unbekümmert zulassen. Daß Zugewanderte fremder kultureller Prägung integrationsförderliche Anpassungsleistungen erbringen, ist billigerweise *conditio sine qua non* ihrer Einbürgerung. Von der Forderung, die Landessprache zu erlernen, war schon früher die Rede.²¹ Sich mit den kulturellen Gegebenheiten der neuen „Heimat“ so weit vertraut zu machen, daß schwerwiegende Irritationen im Miteinander vermeidbar werden, möchte ich ebenfalls zu den Pflichten der Zuwanderer rechnen. Der schon genannte heimat- bzw. kulturkundlich orientierte *Religionsunterricht* in der Schule ist *als ordentliches Lehrfach* natürlich auch Schülern aus zugewandertem Elternhaus zuzumuten und kann, weil Verständnis der Eigenheiten auch von Gegenüberstellung lebt, selbstredend zum Ort lebendi-

gen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise) sichtbar ist, ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, niemand (w. nicht) offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, ihren Stiefsöhnen, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihren Frauen (d.h. den Frauen, mit denen sie Umgang pflegen?), ihren Sklavinnen (w. dem, was sie (an Sklavinnen) besitzen), den männlichen Bediensteten (w. Gefolgsleuten), die keinen (Geschlechts)trieb (mehr) haben, und den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen. Und sie sollen nicht mit ihren Beinen (aneinander)schlagen und damit auf den Schmuck aufmerksam machen, den sie (durch die Kleidung) verborgen (an ihnen) tragen (w. damit man merkt, was sie von ihrem Schmuck geheimhalten). Und wendet euch allesamt (reumütig) wieder Gott zu, ihr Gläubigen! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen.“ Das allgemeine Kopftuchgebot dürfte auf einen Text in Sure 33 zurückzuführen sein, der vermutlich ein peinliches nächtliches Erlebnis einer der Frauen Mohammeds zum Hintergrund hat. Sure 33,59 steht zu lesen: „Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen (wenn sie austreten) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, daß sie (als ehrbare Frauen) erkannt und daraufhin nicht belästigt werden. Gott aber ist barmherzig und bereit zu vergeben.“

20 Das Kopftuch einfach als „Symbol der Unterdrückung der Frau“ zu deuten, und deshalb abzulehnen, zeugt allerdings kaum von eingehender Kenntnis des Koran oder differenzierter Einschätzung islamischer Mentalität.

21 S. Ethik im Zusammenhang des Kapitels über den Umgang mit Fremden S. 159.

ger wechselseitiger Information unter den beteiligten Schülern werden, so weit diese hier persönliches Wissen einbringen können.

Setzt man über besagtes Lehrfach Information zum jeweils prägenden Religionshintergrund voraus, können die Beteiligten auch selbst klarer ermessen, wie weit sich z.B. christliche und islamische Religionstradition miteinander vertragen und welche Anpassungsleistungen gefordert sind, wenn die eigene Religion im Rahmen der jeweils fremden Kulturtradition gelebt werden will. Daß eine Religion, die, wie die christliche, im Prinzip die sogenannte Aufklärung hinter sich hat, im Kontext fremder nationaler Gegebenheiten leben kann – vorausgesetzt, auch hier gelten Demokratie und die Allgemeinen Menschenrechte –, ist in der Regel anzunehmen. Vom Islam geprägte Menschen haben es hier im Kontext „westlicher“ Kultur vergleichsweise schwerer, begegnet ihnen auf Schritt und Tritt doch die Zumutung, ihrer Religion ursprünglich fremde Modernität anzunehmen.²²

„Vaterlandsliebe“ versus „Patriotismus“ im „Europa der Vaterländer“

Weil eine lebendige Nation um des mit ihr gegebenen In-Gemeinschaft-Seins bzw. der aus nationaler Verbundenheit erwachsenden Kräfte willen nicht nur als ein abstraktes Verfassungsgebilde, sondern als „Vaterland“ gesehen werden will, begegnet die Frage, ob und wie weit sich die der Nation Zugehörigen mit ihr identifizieren, in Gestalt der Frage nach ihrem „Patriotismus“, will sagen: ihrer „vaterländischen Gesinnung“ oder auch „Vaterlandsliebe“. Wer auf die Geschichte der Deutschen Nation (seit 1870) und die beiden „Weltkriege“ zurückschaut, oder nur den zu Stein gewordenen Nationalismus des Niederwalddenkmals²³ betrachtet, tut sich mit dieser Frage nicht leicht. Schon das gängige Fremdwort für Vaterlandsliebe („Patriotismus“) klingt mit seiner „ismus“-Endung nach Über-treibung („zu-viel“).

Daß es „süß und ehrenvoll“ sei, „für das Vaterland zu sterben“, gehört seit „klassischer“ Zeit zur abendländischen (humanistischen) Tradition.²⁴ Von daher ist Patriotismus unbesehen mit der Bereitschaft des Selbstopfers „fürs Vaterland“

22 Eine entsprechende christliche Ausnahme gibt es dort, wo (vgl. Pressemeldungen der LZ aus dem Jahre 2004/05) sich (sich „Baptisten“ nennende) christliche Eltern fundamentalistischer Prägung weigern, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, weil diese ein verderbliches Weltbild vermittele.

23 1877-83 zur Erinnerung an den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 am Rhein in der Nähe von Rüdesheim erbaut. Zum erklärten Ausdruck des Denkmals gehört auch das Lied „Es braust ein Ruf wie Donnerhall“ von 1840, das den „Schutz“ des „lieb Vaterland“ und der „heil'ge[n] Landesmark“ besingt, des ungeachtet aber den von Bismarck aus innenpolitischen Gründen provozierten Krieg mit Frankreich bis nach Paris begleitet.

24 Im zweiten Gedicht des dritten Buchs seiner Carmina fomuliert Horaz unter der Überschrift ‚andreaia‘ (griech.: Mannhaftigkeit) zu Beginn der 4. Strophe: „Dulce et decorum est pro patria mori...“ und greift damit nachweislich Worte des Spartaners (?) Tyrtaios aus dem 7. Jh. v. Chr. auf.

verknüpft und bietet sich an, im Dienste von Nationalismus mißbraucht zu werden. Die Deutschen haben hier böse und leidvolle Erfahrungen hinter sich. Das Wort „Vaterland“ wanderte mit dem Ende des „Dritten Reiches“ daher aus dem allgemeinen Sprachgebrauch fast ein halbes Jahrhundert in den Untergrund. Seit es wieder aufgetaucht ist, fällt es gleichwohl vielen nicht leicht, ihre Verbundenheit mit der Nation „Vaterlands*liebe*“ zu nennen. Ob das auch daran liegt, daß „Liebe“ im Deutschen Sprachempfinden eher mit Unbedingtheit²⁵ verknüpft zu sein scheint als etwa im Englischen oder Französischen²⁶, mag dahingestellt bleiben. Wer deswegen heute eher von „Patriotismus“ als von „Vaterlands*liebe*“ reden will, steht angesichts der Geschichtslast dieses „-ismus“ allerdings kaum vor geringeren Hürden.

Faßt man Liebe mehrdimensional als Ausdruck zugeneigter oder näherer Beziehung, erscheint es einleuchtend, auch das Vater- oder Heimatland mit seinen ihm zugehörigen Mitmenschen gleicher Muttersprache, seiner Kulturtradition und seiner Landschaft als „Objekt“ persönlicher Zuneigung bzw. „Liebe“ zu verstehen, ohne deswegen patrioti(sti)schem Rausch zu verfallen und „Deutschland“ absolut „über alles“²⁷ zu stellen. Auch für die als Vaterlands*liebe* firmierende Dimension von Liebe gilt, was ich bereits im Rahmen grundlegender Erörterung in meiner „Pastoralen Ethik“ zur Sünde der Verabsolutierung *einer* Beziehungsdimension feststellte.²⁸ Auch zur Vaterlands*liebe* gehört das Moment lebensstüchtiger Distanz, das auch kritische Sicht erlaubt und bei aller Beständigkeit zum Wandel bzw. Abschied von überlebten Anschauungen fähig ist. Abschied von brüchiger Tradition heißt im Zusammenhang von Nation, zu einer angemessenen Gestalt von Vaterlands*liebe* zu finden.

Taucht auf dem Wege zu einer neuen gemeinsamen Verfassung der Länder Europas die polar orientierte Formel vom „Europa der Vaterländer“ auf, zeigt sich mit ihr das Anliegen der Identitätswahrung der in der Europäischen Union zusammengeschlossenen Nationen berücksichtigt. „Europa der Vaterländer“ weist einen Standort jenseits nationalistischer Polarisierung. Niemand, der jetzt für die

25 Von der klassisch geprägten Sehnsucht nach ungetrübter Liebe zum „Vaterland“ zeugt Friedrich Hölderlins hymnischer „Gesang des Deutschen“: „O heilig Herz der Völker, o Vaterland...“

26 Vom Bundespräsidenten Gustav Heinemann wird erzählt, daß er, während seiner Amtszeit (1969-74) gefragt, ob er sein Vaterland „liebe“, geantwortet habe: „Ich liebe meine Frau.“

27 Deutschland „über alles in der Welt“ zu stellen, erscheint Hoffmann von Fallersleben 1841 in der ersten Strophe seines Deutschlandliedes nötig, um „brüderlichen“ Zusammenhalt „zu Schutz und Trutze“ des Landes zu gewährleisten. Hoffmann v. Fallerslebens Deutschlandlied wurde 1922 von Reichspräsident Friedrich Ebert zur Nationalhymne erklärt und 1952 in Absprache zwischen Bundespräsident Theodor Heuss und Bundeskanzler Adenauer als Nationalhymne der BRD übernommen. Daß bei nationalen Anlässen einzig die dritte Strophe („Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland!“) gesungen wird, signalisiert den Willen, das mögliche Mißverständnis der Rede von „Deutschland *über alles*“ zu vermeiden.

28 S. z.B. Ethik, S. 25 oder 62f.

EU plädiert, kann daraufhin als „vaterlandsloser Geselle“²⁹ diskreditiert werden. Jenseits des überholten Entweder-Oder greift auch die nationalistische Falle nicht mehr.³⁰ Über den Leitgedanken eines Europas der Vaterländer steuert das „alte Europa“ auf eine Einheit zu, die sich auch im Wechselspiel globaler Kräfte zu behaupten vermag.

Nation und Vaterlandsliebe wurden bisher eher allgemein erörtert. Für Deutsche nach 1945 blieben dabei allerdings noch Fragen offen, Fragen, die mit dem „Nazi-Deutschland der Väter“ bzw. dem Umgang mit ihm zu tun haben. Der letzte Abschnitt bemüht sich um Klärung.

Vom aufrechten Umgang mit der „Schuld der Väter“

Schon im Rahmen grundlegender Erörterung zu den polaren Strukturen des Lebens begegnete im Zusammenhang der Beobachtungen zur Grundpolarität von Freiheit und Schicksal der Hinweis auf das Phänomen schicksalhaft überkommener Schuld. Schuld aus Schicksal, sagte ich dort³¹, kann nur „er-ledigt“ werden, wo die ihr zugehörige Verantwortung übernommen, d.h. als zur eigenen Person gehörig angenommen wird. Sehen wir im einzelnen.

Schicksalhaft überkommene Schuld begegnet, wo Eltern schuldig wurden und ihre Nachkommen damit leben und umgehen müssen. So wenig Kinder sich ihre leiblichen Eltern aussuchen können, so wenig können sie sich deren Vorleben und mögliche Verfehlungen einschließlich ihrer Folgen aussuchen. Schicksalhaft sind Nachkommen mit ihren Vorfahren und deren Entscheiden und Handeln verbunden. Nach 2.Mose 34,7, wo es von Gott heißt, er suche „die Missetat der Väter heim an Kindern und Kindeskindern bis ins dritte und vierte Glied“³², erscheint die Betroffenheit der Kinder von der Schuld „der Väter“ unübersehbar. Wenn spätere prophetische Texte³³ die Nachkommen von unmittelbarer (Straf-)Haftung für die Verfehlung der „Väter“ freisprechen – „sterben“ soll einer nur noch um seiner *eigenen* Schuld willen – , heißt das nicht, daß damit auch von jeder Betroffenheit der Kinder durch die „Schuld der Väter“ abzusehen wäre. Eltern bleiben Eltern. „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“, sagt der Volksmund und schließt von der „Kinderstube“ bzw. vom Elternhaus auf die Kinder. Wo Eltern schuldig

29 Die Rede von den „vaterlandslosen Gesellen“ könnte von Kaiser Wilhelm I stammen, wird aber öfter Reichskanzler Otto von Bismarck zugeschrieben. Sie paßt auf jeden Fall in den Kontext seines Kampfes gegen die Sozialisten („Sozialistengesetz“ von 1878), deren Internationalismus allen „national“ Gesinnten verdächtig sein mußte.

30 „Divide et impera“ („teile und herrsche!“) kommt jetzt nicht mehr in Frage.

31 S. Ethik S. 32.

32 Vgl. 2.Mose 20,5.

33 Jer 31,29f.; Hes 18,2ff.

geworden sind, sind über sie selbst hinaus als erste ihre Kinder gefragt, wie sie zur Schuld der Eltern stehen, und damit zur Ver-Antwortung herausgefordert.

Mag das Faktum, zur Zeit der Verfehlungen der „Väter“ noch gar nicht auf der Welt gewesen zu sein, mag die „Gnade der späteren Geburt“ strafrechtliche Haftung ausschließen, ethische Haftung bleibt in jedem Fall. Schuld kann nur auf dem Wege verantwortlichen Umgangs mit ihr er-ledigt werden. Sie als solche beim Namen zu nennen und zu ver-urteilen reicht hier mit Sicherheit nicht aus. Ihre Beweggründe sind zu erforschen, ihre Wurzeln aufzudecken. Nur, wo dies schonungslos – bis hin zu einem Blick in den Keller der eigenen Gemütsverfassung! – geschieht, wird der Vorsatz „Nie wieder!“ glaubwürdig.

Auch, wer von psychologischen Erwägungen nicht viel hält, muß erwarten, im Keller der eigenen Gemütsverfassung seinen Eltern bzw. prägenden Gestalten der Kindheit zu begegnen. Wird Auseinandersetzung in der Tiefe zugelassen, ist alsbald auch klar, daß es kindisch ist, Schuldigen im eigenen Hause über den Hinweis auf vergleichbare Schuld Anderer klein zu reden. Jeder Erwachsene, der Kontakt zu dem Kind(-Ich) in sich hat, mag Verständnis für kindisches Verhalten aufbringen. Übernahme von Verantwortung reicht jedoch weiter. Verantwortungsbewußte Auseinandersetzung mag kindische Ausreden anhören, aber sie kann sie nicht gelten lassen. Verantwortungsbewußte Auseinandersetzung erlaubt nicht, eigene Schuld oder die „Schuld der Väter“ hinter Verführern, dem Zeitgeist oder dem Volkskollektiv zu verstecken³⁴, so verständlich individuelles Versagen mit ihnen auch erklärt werden mag.

Im vorhergehenden Abschnitt zu Nation und Vaterlandsliebe klangen bereits Schwierigkeiten an, die Deutsche nach der Katastrophe des Nationalsozialistischen Regimes mit den Worten „Vaterland“ und „Vaterlandsliebe“ haben³⁵. Es gibt kein Vaterland ohne „Väter“ und die Geschichte mit ihnen. Vom Vater-Land zu reden und Vaterlands-Liebe aufzubringen, fällt leichter, wenn keine offenkundigen Schuldgewichte am „Land“ hängen. Das Land „der Dichter und Denker“ ist spätestens seit 1933 auch das Land aggressiver Selbstüberschätzung, des Rassenwahns und schrecklicher Vernichtungslager. Mag es vereinzelt immer noch Unbelehrbare geben, die meinen, über Kleinreden oder Leugnung der Naziverbrechen alten Vaterlandsstolz erhalten zu können, angemessener Umgang mit der Schuld der Väter verwehrt Deutschen heute naiv-undifferenzierten Stolz auf das eigene Vaterland und damit möglicherweise auch die *Vaterlandsliebe*.

34 Wegen der Übertretung des göttlichen Verbots im Paradies von Gott (1.Mose 3,9ff.) zur Rede gestellt, erfährt Adam sehr schnell, daß er sich nicht hinter naiver Folgsamkeit gegenüber Eva verstecken kann. Auch Evas Hinweis auf die Verführung durch die listige Schlange – die ja wohl auch ein Geschöpf Gottes ist – verfängt nicht. Gesetzt der Fall, das Gegebensein dieser Schlange ist Schicksal. Ihrer Verführung zu folgen, bleibt ein Akt zu verantwortender Freiheit, wenn denn Gottes Verbot Sinn macht.

35 O. S. 11.

Doch Liebe von ungetrübtem Stolz auf das Liebesobjekt abhängig zu machen, ist in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Die Bedingungen gelingenden Lebens-in-Beziehung sprechen gegen die Abhängigkeit der Liebe von ungetrübtem Stolz oder Leugnung von Schatten. Reife Liebe verträgt sich sehr wohl mit differenzierter Sicht und verschließt ihre Augen nicht vor Abgründen. Auch, daß das Vaterland Heimatland bzw. -*umwelt* ist und mehr vergegenwärtigt als Zeiten menschlicher Schuldverirrung, bleibt für sie im Blick. Reife Liebe weiß, daß Verurteilung von Verfehlung nur dann Beziehungsabbruch einschließt, wenn der die Verfehlung Verantwortende keine Schuldeinsicht zeigt.

Wer ungetrübten Stolz zur Bedingung Deutscher Vaterlandsliebe macht, lebt im Vorgestern und erweist sich unlebendigem Denken nach Entweder-Oder-Muster verhaftet. Festhalten an ungetrübtem Stolz steht Schuldeinsicht im Wege. Angemessener Umgang mit der „Schuld der Väter“ erkennt die Fragwürdigkeit besagten Stolzes auf das Vaterland und weiß von gebotener Demut.

Wer die gebotene Demut unablässig mit dem Bild unterwürfig niedergeschlagener Augen und gesenkten Hauptes verbindet, muß erst noch begreifen, daß die ehrlicher Demut zugehörige Unterordnung eine Unterordnung unter die lebensförderlichen Prinzipien mitmenschlichen Miteinanders darstellt und von daher nur kurzsichtigen Unbetroffenen einen dauernden Grund bietet, ihrerseits (stolz) auf den Demütigen *hinabzuschauen*. Ehrliche Demut ist eine Sache der Ehre. Ehrbare Demut verdient Umgang „in Augenhöhe“. Wer sich der Schuld der Väter im beschriebenen Sinne stellt und im rechten Moment auch einmal vor den Opfern der „Missetaten der Väter“ auf die Knie fallen kann³⁶, verliert deswegen nicht den „aufrechten Gang“, sondern gewinnt ihn für alle Gleichgesinnten.

Unter der Voraussetzung angemessenen Umgangs mit der Schuld der Väter ist auch Deutschen heute möglich, ihr Vaterland erhobenen Hauptes zu *lieben*.

36 Ich erinnere an den Kniefall Willy Brandts vor den Augen der Welt am 7.12.1970 in Warschau. – Daß zum Schuldbekennnis Vergebungsbitten und die Bereitschaft zu Wiedergutmachung nach besten Kräften gehört, ist uralte Selbstverständlichkeit. Geht es um von den Vätern „geerbte“ Schuld, sind die Grenzen der Kräfte zur Wiedergutmachung bei den Kindern natürlich auch zu berücksichtigen.